

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Anton Fuchs Getränke e.K.

1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Abweichenden Vorschriften des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Getränke Anton Fuchs ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

2. Bestellungen, Lieferungen und Gewährleistung

Angebote erfolgen unverbindlich und freibleibend. Bestellungen des Kunden gelten erst mit Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung bzw. mit Lieferung als angenommen. Im Interesse einer reibungslosen, kosten- und tourengerechten Anlieferung soll der Kunde es ermöglichen, die Bestellung einen Werktag vor der Lieferung innerhalb der normalen Bürogeschäftszeit, spätestens aber bis 15:00 Uhr zu tätigen. Für den Fall, das Getränke Fuchs ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung der übernommenen Lieferverpflichtung gehindert ist oder diese unzumutbar erschwert wird, wird Getränke Fuchs von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins befreit. Getränke Fuchs kann in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund verzögerter oder unterbliebener Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Getränke Anton Fuchs oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen eines ihrer Mitarbeiter beruhen. Wenn der Kunde eine von der gewöhnlichen Versandart abweichende Zustellung verlangt, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten oder zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie Beanstandungen in Bezug auf Arten und Sorten der gelieferten Waren unverzüglich nach Empfang schriftlich bei Getränke Fuchs geltend zu machen. Nach Ablauf von acht Tagen ab Lieferung sind Reklamationen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit Mängel bei Lieferung nicht erkennbar waren. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung der Waren beim Kunden entstehen, gehen zu Lasten desselben. Fassrückbiere werden bei berechtigter Reklamation nur bei Rückgabe von mehr als 50% der Füllmenge des reklamierten Fasses von Getränke Anton Fuchs bei dem jeweiligen Hersteller reklamiert, bei Gutschrift des Herstellers an Getränke Anton Fuchs, sodann an Kunde vergütet. Unter 50% der Füllmenge erteilt kein Hersteller eine Gutschrift, da es sich sodann um eine Mindermenge handelt. Unverbrauchte Waren werden nur zurück genommen, wenn das Gebinde (Fass, Container, Kohlensäure) original verplombt ist oder die Verpackung (Kiste) vollständig ist und das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) eine Restlaufzeit von mindestens acht Wochen aufweist.

3. Lieferzeiten

Ist die Ware bei Bestellung nicht vorrätig, bemüht sich Getränke Fuchs um schnellstmögliche Lieferung. Falls bei Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf oder sonstige von Getränke Fuchs nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den o.g. Gründen ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren erfolglosen Ablauf hinsichtlich der im Vertrag befindlichen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers oder Zulieferers, so kann sowohl Getränke Fuchs als auch Käufer vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Monate überschritten ist. Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen.

4. Preise

Die Warenpreise, welche von Getränke Anton Fuchs fakturiert werden, sind zwischen Getränke Anton Fuchs und Kunde vertraglich vereinbart. Besteht keine vertragliche Vereinbarung, gelten die Warenpreise aus den am Liefertag gültigen Preislisten, zzgl. dem handelsüblichen Pfand.

5. Pfand

Paletten, Kasten, Mehrwegflaschen, Fässer usw. (mit Ausnahme aller Einweggebinde) werden dem Käufer nur leihweise bzw. als Sachdarlehen überlassen.

Für Paletten, Kasten, Mehr- und Einwegflaschen, Fässer usw. wird Pfandgeld nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben. Es ist zugleich mit der Rechnung zu bezahlen. Nicht zurückgegebenes Leergut ist gegebenenfalls zum Wiederbeschaffungspreis zu bezahlen. Das hinterlegte Pfandgeld wird dabei angerechnet. Leergut wird nur bis zur Höhe der in den einzelnen Leergutsorten gelieferten Mengen zurückgenommen.

Der Käufer ist zur Rückgabe des Leergutes in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet, das heißt sortiert und in vollen Kasten sowie nach Güte, Art und Sorten dem Gelieferten entsprechend.

6. Zahlung

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Erhalt der Ware sofort ohne Abzug fällig und zahlbar. Neue Kunden werden nur gegen Barzahlung bei Warenerhalt beliefert, gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung fälliger Verpflichtungen in Verzug ist, oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit herabsetzen. Sodann kann Getränke Fuchs die sofortige Zahlung für gelieferte Waren verlangen. Für nicht eingelöste Lastschriften und Schecks werden dem Kunden die entstandenen Bankkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Rücklastschrift berechnet. Gegen Ansprüche von Getränke Fuchs kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Unterbleibt eine Anrechnungsbestimmung des Kunden, so ist Getränke Fuchs berechtigt, nach ihrer Wahl eine Anrechnung auf fällige Forderungen (z.B. Kosten, Zinsen, Darlehen, Ware, Pacht) vorzunehmen, soweit nicht einer der im Verbraucherkreditgesetz zwingend geregelten Fälle vorliegt.

7. Liefer- und Mietbedingungen für Leihgüter / Sonderveranstaltungsausrüstungen

7.1 Preise und Zahlungsbedingungen

Eine nicht erfolgte Abnahme oder eine Abbestellung in der Bereitschaftswoche hat keinen Einfluss auf die volle Fälligkeit des Mietzinses. Für fehlendes Leihgutes wird der jeweilige Tagespreis berechnet. Zahlungsbedingungen : Falls nicht anders vereinbart, bar sofort ohne Abzug.

7.2 Festinventare

Ausgeliehene Festausrüstung darf nur an dem vom Kunden angegebenen Ort verwendet werden. Ein Verbringen an einen anderen Ort erfordert eine schriftliche Genehmigung von Getränke Fuchs. Die Ausgabe bzw. Unterbringung von Speisen aus Ausschankwagen oder Kühlschränken ist untersagt. Bei vertragswidriger Nutzung kann ein pauschalierter Schadensersatz von mindestens 200,00 € je Einzelfall gefordert werden. Etwasige Strafen von Behörden durch unsachgemäße Behandlung des Leihgutes hat der Mieter ausschließlich alleine zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7.3 Überlassungsdauer

Bei Anlieferung bzw. Abholung hat der Veranstalter oder eine von Ihm beauftragte Person die Waren zu übernehmen oder zurückzugeben. Ist kein beauftragter vor Ort, erkennt der Veranstalter die auf dem Lieferschein bzw. Abholschein aufgeführten Angaben an. Die Mietzeit ist auf die normale Veranstaltungsdauer (max. eine Mietwoche) beschränkt und endet mit dem vereinbarten Rückgabetermin. Bei einer verspäteten Rückgabe ist mindestens das Entgelt für eine weitere Mietwoche zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Getränke Fuchs ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Kunde erhält die Leihgüter im gebrauchsfähigen Zustand. Etwasige Reklamationen an der Beschaffenheit, Art und Menge der Leihgüter sind unverzüglich nach Erhalt an Getränke Fuchs mitzuteilen. Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen.

7.4 Gefahrübertragung/ Rückgabe

Es muss gewährleistet sein, dass bei der Abholung das Inventar ordnungsgemäß bereitgestellt wird. Bei Rückgabe erhält der Veranstalter nur eine vorläufige Rücknahmeerklärung. Der endgültige Bruch und Fehlbestand wird nach Prüfung durch Getränke Fuchs ermittelt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Kunde hat die Ausrüstung am Ende der Mietzeit in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere einer ordentlichen Reinigung und in den entsprechenden Transportbehältern zu übergeben. Für zurückgegebene, nicht gereinigte Leihgüter werden Reinigungskosten in Höhe der anfallenden Arbeiten berechnet. Der Kunde trägt die Gefahr zufälliger Beschädigung bzw. Untergang der Festausrüstung während der Dauer der Überlassung.

6.5 Schlussbestimmungen

Die Punkte 6.1 – 6.4 ergänzen lediglich die sonstigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen und gelten neben diesen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Firma Getränke Fuchs. Wir sind mit dem Käufer unwiderruflich darüber einig, dass die Forderungen aus Weiterverkäufen unserer Ware bereits jetzt an uns sicherheitshalber abgetreten werden, und zwar in der Höhe des Wertes der jeweils weiterverkauften Vorbehaltsware. Der Käufer hat auf unser Verlangen erschöpfend Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen über die abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges jederzeit die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, gerichtliche Maßnahmen oder andere Zugriffe dritter Personen auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware uns unverzüglich mitzuteilen. Vorhandene Eigentumsware ist auf Verlangen an uns zurückzugeben. Diese Rückgabe gilt nicht als Rücktritt.

9. Datenspeicherung und Weitergabe von Kunden/Absatzdaten

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) macht Getränke Fuchs darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels unseres Warenwirtschafts-Systems verarbeitet und gespeichert werden.

Wir teilen bestimmten Industriepartnern regelmäßig bzw. auf Anfrage mit, welche unserer Kunden welche ihrer Produkte in welcher Menge bezogen haben.

Bei der Weitergabe der Daten bedienen wir uns teilweise der GEDAT Getränkedaten GmbH (GEDAT) als Auftrags Verarbeiter. Dieser übermitteln wir zudem die o.g. Kundendaten zur Erstellung eines geprüften, eindeutigen und aktuellen Adressenzusatzes zu Absatzstätten als Basis für die oben genannten Datenverarbeitungen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) bzw. f) DSGVO.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von Getränke Fuchs. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Sonstiges

Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Änderungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.